



Politische Gemeinde Winkel

Polizeiverordnung

der politischen Gemeinde Winkel

vom 24. April 2006

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
1	Zweck
2	Polizeiorgane
3	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen
4	Störung der polizeilichen Tätigkeit
5	Identitätsnachweis
6	Ausweispflicht der Polizeiorgane
7	Polizeiliche Festnahme
8	Hilfeleistung
9	Beschwerden
	II. EINWOHNERKONTROLLE
10	Persönliche Meldepflicht
11	Beschränkte persönliche Meldepflicht
12	Hinterlegung von Ausweisen
13	Erneuerung von Ausweisen
14	Aufenthalt
15	Meldepflicht Dritter
16	Meldepflicht des Gastgewerbes
17	Campingplätze usw.
18	Vorbehalt besonderer Vorschriften
19	Umzug innerhalb der Gemeinde
20	Abmeldung
21	Auskunftserteilung
22	Datenschutz
	III. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG
23	Sicherheit und Ordnung
24	Schiessen
25	Schiessgelände
26	Abrennen von Feuerwerk
27	Sicherung von Bauten und Einrichtungen
28	Sicherung von Baustellen
29	Suchtmittelreklamen
30	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen
31	Verbot von Veranstaltungen
32	Strassenbenennung und Hausnummerierung
33	Tierhaltung
34	Sammlungen
35	Taxi
36	Immissionen
37	Ablagern und Verbrennen von Abfällen

IV. LÄRMSCHUTZ

38	Grundsatz
39	Ruhezeiten
40	Verursachen von Lärm
41	Motorbetriebene Spiel- und Sportgeräte
42	Veranstaltungen im Freien
43	Singen, Musizieren usw.
44	Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen
45	Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten

V. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS

46	Öffentliches Eigentum und Privateigentum
47	Schutz von Kulturen
48	Verunkrautung
49	Benützung öffentlicher Sachen
50	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen etc.
51	Reinigung des öffentlichen Grundes
52	Beschädigung von öffentlichen Bekanntmachungen
53	Anzeigen, Plakate, Inschriften
54	Rettungseinrichtungen
55	Strassen
56	Pflanzen
57	Arbeiten an Fahrzeugen
58	Abstellen von Fahrzeugen
59	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen
60	Fundbüro

VI. WIRTSCHAFTSPOLIZEI

61	Polizeistunde
62	Freinacht
63	Geschlossene Gesellschaften
64	Aufschub der Polizeistunde
65	Polizeistunde an hohen Feiertagen
66	Wirtschaftsbezeichnung
67	Schliessung von Wirtschaften

VII. POLIZEIBEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN, SANKTIONEN

68	Polizeibewilligungen
69	Polizeiliche Massnahmen
70	Verwaltungszwang
71	Kosten
72	Strafen
73	Kosten
74	Depositen für Bussen und Kosten
75	Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

76	Inkrafttreten
----	---------------

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 sowie Artikel 17 lit. 7 der Gemeindeordnung Winkel erlässt der Gemeinderat Winkel folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

<i>Zweck</i>	Art. 1 Diese Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Winkel sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
<i>Polizeiorgane</i>	Art. 2 Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.
<i>Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</i>	Art. 3 Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
<i>Störung der polizeilichen Tätigkeiten</i>	Art. 4 Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.
<i>Identitätsnachweis</i>	Art. 5 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.
<i>Ausweispflicht der Polizeiorgane</i>	Art. 6 Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweisen zu verlangen.
<i>Polizeiliche Festnahme</i>	Art. 7 Die polizeiliche Festnahme von Personen ist nur im Rahmen der Bestimmungen der Strafprozessordnung zulässig.
<i>Hilfeleistung</i>	Art. 8 Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Die Politische Gemeinde Winkel haftet für Schäden, die den Hilfeleistenden bei solcher Hilfeleistung entstehen. Die Haftung für Schäden Dritter richtet sich nach dem Haftungsgesetz des Kantons Zürich.

Beschwerden

Art. 9

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Einwohnerkontrolle

*Persönliche
Meldepflicht*

Art. 10

Wer sich in der Gemeinde niederlässt und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Die Erfüllung fremdenpolizeilicher Obliegenheiten entbindet nicht von der Meldepflicht.

Die Meldepflicht gilt auch für juristische Personen, die in der Gemeinde Räume für geschäftliche Tätigkeiten belegen.

*Beschränkte persönliche
Meldepflicht*

Art. 11

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

*Hinterlegung von Aus-
weisen*

Art. 12

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse sowie allenfalls über die auswärtige Niederlassung zu hinterlegen und, sofern vorhanden, das Familienbüchlein, der AHV-Ausweis sowie der Nachweis einer obligatorischen Krankenversicherung vorzuweisen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Volljährige Personen;
- b) Kinder von Einwohnern, zu Beginn des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden;
- c) Unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- d) Unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
- e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen;
- f) Pflegekinder

Zivilschutzpflichtige haben zudem das Dienstbüchlein vorzuweisen.

Ausländische Staatsangehörige haben, sofern vorhanden, bei der Anmeldung den Ausländerausweis und den gültigen Reisepass vorzulegen.

Erneuerung von Ausweisen

Art. 13

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Aufenthalt

Art. 14

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Als Ausweispapier ist in der Regel ein befristeter Heimatausweis abzugeben, ausgestellt durch die Einwohnerkontrolle der Niederlassungsgemeinde.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Wer als Wochenaufenthalter gemeldet ist, kann zum Nachweis seiner tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Winkel als Niederlassungsort.

Meldepflicht Dritter

Art. 15

Haushaltungsvorstände, Vermieter/Verpächter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrer Liegenschaft – vorbehältlich der in Art. 11 aufgeführten Fälle – innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.

Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten.

Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Meldepflicht des Gastgewerbes

Art. 16

Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen. Die Unterlagen sind den Polizeiorganen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

<i>Campingplätze usw.</i>	Art. 17 Die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht gilt auch für Campingplätze, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen.
<i>Vorbehalt besonderer Vorschriften</i>	Art. 18 Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.
<i>Umzug innerhalb der Gemeinde</i>	Art. 19 Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.
<i>Abmeldung</i>	Art. 20 Wer aus der Gemeinde wegzieht, und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden. Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben. Personen, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, werden nach Ablauf von 3 Monaten von Amtes wegen im Einwohnerregister gestrichen. Die nicht zurückgezogenen Ausweisschriften werden der Heimatgemeinde zugestellt. Wer eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Gemeinde aufgibt hat dies der Einwohnerkontrolle zu melden.
<i>Auskunftspflichten</i>	Art. 21 Meldepflichtige Personen und Firmen und, soweit erforderlich, ihre Arbeitgeber, sind zur wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Personaldaten bekanntzugeben.
<i>Datenschutz</i>	Art. 22 Die Bekanntgabe von Personendaten über die Einwohner der Gemeinde stützt sich auf die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

III. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

<i>Sicherheit und Ordnung</i>	Art. 23 Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, gegen Sitte und Anstand zu verstossen oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden. Insbesondere ist es auch verboten, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden.
-------------------------------	--

Schiessen

Art. 24

Das Schiessen und Hantieren mit Waffen jeglicher Art (inkl. Böller und Mörser) auf öffentlichem Grund ist verboten, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.

Auf Privatgrund dürfen Waffen nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und Übungen, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Schiessgelände

Art. 25

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden. Dieses ist angemessen zu sichern. Ausserdem gelten die Regeln und Bestimmungen der Armee über das Schiesswesen.

Abbrennen von Feuerwerk

Art. 26

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Bundesfeiertag und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden.

Für Lagerung und Verkauf von Feuerwerk gelten die Brandschutzrichtlinien der Kantonalen Feuerpolizei.

Sicherung von Bauten und Einrichtungen

Art. 27

Eigentümer, Mieter und Bewohner von Gebäuden und Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden, Bepflanzungen und Anlagen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen und Wege fallen können.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass

- a) Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, auf genügende Weise gesichert sind;
- b) auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden;
- c) Im Winter sind Dächer so zu räumen oder die Durchgänge unter den Dächern so zu sichern, dass Dachlawinen niemanden gefährden können.

Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge und andere Bodenöffnungen sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht und dürfen auch vorübergehend nicht ungeschützt geöffnet bleiben.

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Sicherung von Baustellen

Art. 28

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Für Strassenbaustellen gelten abschliessend die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts.

Suchtmittelreklamen

Art. 29

Suchtmittelreklamen auf öffentlichem Grund sind verboten.

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Art. 30

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Entsprechende Gesuche sind spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.

Verbot von Veranstaltungen

Art. 31

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Strassenbenennung und Hausnumerierung

Art. 32

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

Hausnummern werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind so anzubringen und frei zu halten, dass sie von der Strasse her gut sichtbar sind.

Tierhaltung

Art. 33

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Allfällige weitere baurechtlich oder betrieblich notwendige Bewilligungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Die Halter von Hunden sind zur Aufnahme des Hundekotes verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Halten von Hunden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes wiederholt nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Sammlungen

Art. 34

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstehers.

Die Sammler müssen im Besitz entsprechender Ausweise und beglaubigter Sammelisten sein.

Strassen- und Hausbetteln sowie Musizieren um Geld und andere Gaben ist auf öffentlich zugänglichem Grund verboten.

Taxi

Art. 35

Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Immissionen

Art. 36

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder übermässig belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Strahlen oder Lichtquellen sind verboten.

Ablagern und Verbrennen von Abfällen

Art. 37

Für das Ablagern und Verbrennen von Abfällen sind die Bestimmungen des kantonalen Abfallgesetzes massgebend. In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.

IV. LÄRMSCHUTZ

Grundsatz

Art. 38

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Ruhezeiten

Art. 39

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störenden Lärm verboten.

An öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Das Glockengeläut des Gemeindehauses kann von der festgelegten Nachtruhe abweichen.

Verursachen von Lärm

Art. 40

Lärmige Arbeiten aus den Bereichen Industrie, Gewerbe, Baustellen, Landwirtschaft, Haus- und Gartenarbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. In Lokaltäten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Lärmige Arbeiten sind von Montag bis Freitag 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr sowie an Samstagen von 08.00 bis 18.00 Uhr erlaubt. Generell untersagt sind lärmige Arbeiten an öffentlichen Ruhetagen.

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen, und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, kann der Gemeinderat zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

Während der Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Knallgeräte und Lautsprecher, welche dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können, kann der Polizeivorsteher weitere Ausnahmegewilligungen erteilen.

*Motorbetriebene Spiel-
und Sportgeräte*

Art. 41

Motocrossfahren und das Fahren mit Go-Carts bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht gefährdet oder belästigt werden.

Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur an den hierfür vom Gemeinderat ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von diesem festgelegten Zeiten betrieben werden.

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht gefährdet oder belästigt werden.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die strassenverkehrsrechtlichen Bestimmungen.

*Veranstaltungen im
Freien*

Art. 42

Sport-, Musik- und andere Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Polizeivorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Gesuche können abgelehnt werden, wenn es die Interessen des Umweltschutzes erfordern.

*Singen, Musizieren
usw.-*

Art. 43

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen.

Während der Nachtruhe sind Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.

Der Polizeivorsteher kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

*Sirenen, Signalgeräte,
Rufanlagen*

Art. 44

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.

Aussensignale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

*Wirtschaften,
Konzertsäle,
Versammlungsräume,
Vergnügungsstätten*

Art. 45

In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

Der Polizeivorsteher kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

V. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS

*Öffentliches Eigentum
und Privateigentum*

Art. 46

Es ist verboten, Waldgebiete, öffentliches Eigentum (wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen) sowie privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen sind neben einer allfälligen Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Schutz von Kulturen

Art. 47

Ohne Einwilligung der Berechtigten ist das Betreten oder Befahren von fremden Gärten, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.

Verunkrautung

Art. 48

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

*Benützung öffentlicher
Sachen*

Art. 49

Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstehers .

*Campieren, Aufstellen
von Wohnwagen, etc.*

Art. 50

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zeitlich beschränkte Ausnahmebewilligungen erteilen. Auf privatem Grund ist das kurzzeitige Zelten und Campieren nur mit Bewilligung der Grundeigentümer gestattet.

<i>Reinigung des öffentlichen Grundes</i>	Art. 51 Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Wer Lebensmittel, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund bestimmt sind, verkauft, ist verpflichtet, in der Nähe der Verkaufsstelle genügend geeignete Abfallbehälter aufzustellen und diese so oft wie nötig zu entleeren.
<i>Beschädigung von öffentlichen Bekanntmachungen</i>	Art. 52 Das Abreissen, Beschädigen und Verunstalten von öffentlichen Bekanntmachungen, von Warn- und Verbotstafeln, Wegzeichen, Anschlagkästen und anderen von den Behörden bestimmten Anschlagstellen ist verboten.
<i>Anzeigen, Plakate, Inschriften</i>	Art. 53 Es ist verboten, ohne Bewilligung des Polizeivorstehers auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Inschriften oder Sprayereien anzubringen.
<i>Rettungseinrichtungen</i>	Art. 54 Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale usw.) ist stets freizuhalten. Hydranten müssen von den Grundeigentümern jederzeit frei zugänglich gehalten werden und dürfen in keinem Fall eingezäunt, von Sträuchern oder Buschwerk überwuchert, von Erdwällen verstellt oder gar ganz oder teilweise eingegraben sein.
<i>Strassen</i>	Art. 55 Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.
<i>Pflanzen</i>	Art. 56 Für den Abstand von Mauern, Einfriedungen, Bäumen und Sträuchern aller Art ist die kantonale Strassenabstandsverordnung, gegenüber anderen Grundstücksgrenzen das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch massgebend.

Mauern, Einfriedungen und Pflanzen im Sinne der Strassenabstandsverordnung dürfen die Verkehrssicherheit, die Strassenbeleuchtung und die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Im Unterlassungsfall kann die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen angeordnet werden.

Arbeiten an Fahrzeugen

Art. 57

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Abstellen von Fahrzeugen

Art. 58

Fahrzeuge dürfen abseits von Strassen und Wegen nicht abgestellt werden.

Motorfahrzeuge ohne Kontrollschilder dürfen auf privatem Grund nur abgestellt werden, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird und keine Umweltgefährdung eintreten kann.

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Art. 59

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.), sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizei oder Gemeinde wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann und/oder die Anordnungen der Polizei- und Gemeindeorgane nicht befolgt werden.

Der Besitzer oder Halter hat neben einer allfälligen Busse die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Fundbüro

Art. 60

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

VI. WIRTSCHAFTSPOLIZEI

Polizeistunde

Art. 61

Die Polizeistunde (gesetzlicher Wirtschaftsbeschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt (§15 GGG).

<i>Freinacht</i>	Art. 62 Die Polizeistunde ist am Neujahrstag, am Herren- und Bauernfasnacht-Samstag, am Bundesfeiertag, am Silvester und an der Feuerwehr-Hauptübung aufgehoben.
<i>Geschlossene Gesellschaften</i>	Art. 63 Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Wochen vorher dem Polizeivorsteher einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften die Aufhebung der Polizeistunde bewilligt werden. Bei solchen Anlässen darf fremden Personen nach den ordentlichen Schliessungszeiten kein Zutritt mehr gewährt werden.
<i>Aufschub der Polizeistunde</i>	Art. 64 Die Polizeistunde wird am Berchtoldstag sowie anlässlich von Versammlungen der Politischen und der Schulgemeinde bis 02.00 Uhr hinausgeschoben. Für allgemein zugängliche Veranstaltungen (öffentliche Feste und Anlässe) kann der Polizeivorsteher die ordentliche Polizeistunde aufheben oder aufschieben. Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin eine dauernde Ausnahme von der Polizeistunde bewilligt werden, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden.
<i>Polizeistunde an hohen Feiertagen</i>	Art. 65 Keine Bewilligungen für Freinächte und den Aufschub der Polizeistunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.
<i>Wirtschaftsbezeichnung</i>	Art. 66 Die Wirtschaftsbezeichnung bzw. deren Änderung bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstehers.
<i>Schliessung von Wirtschaften</i>	Art. 67 Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder andern Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. Wird die Nachtruhe wiederholt gestört, so kann der Gemeinderat für die Dauer von bis zu sechs Monaten die Schliessung vor der Polizeistunde anordnen.

VII. POLIZEIBEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN, SANKTIONEN

<i>Polizeibewilligungen</i>	Art. 68 Sofern eine Bewilligung notwendig ist, sind Bewilligungsgesuche möglichst frühzeitig, in der Regel mindestens drei Wochen schriftlich einzureichen und stets zu begründen. Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
<i>Polizeiliche Massnahmen</i>	Art. 69 Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.
<i>Verwaltungszwang</i>	Art. 70 Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr, ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
<i>Kosten</i>	Art. 71 Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.
<i>Strafen</i>	Art. 72 Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Polizeivorsteher mit Polizeibusse bis Fr. 500.-- bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
<i>Kosten</i>	Art. 73 Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

*Depositen für Bussen
und Kosten*

Art. 74

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Polizeivorsteher bleibt in jedem Fall vorbehalten.

*Verhältnis von Strafen
und Verwaltungs-
zwang*

Art. 75

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 76

Diese Verordnung tritt nach der amtlichen Publikation und rechtskräftiger Erledigung allenfalls erhobener Rechtsmittel in Kraft.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 23. März 1981 aufgehoben.

Winkel, 24. April 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:
Annemarie Jung

Der Gemeindeschreiber:
Gerhard Kalt

Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 18 vom 5. Mai 2006